

Vertragsbedingungen der Stadtwerke Overath Energie GmbH

100% Naturstrom

**Produkt: OVE All-Inklusive-Produkt Haushalt
OVE Produkt Wärmepumpenvertrag
OVE All-Inklusive-Produkt Gewerbe**

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit Elektrizität für den häuslichen Bedarf an der oben genannten Abnahmestelle in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung

2.1 Die Stadtwerke Overath Energie GmbH liefern Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz nach DIN IEC 38 und EN 50160.

2.2 Der Kunde wird die Elektrizität lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3 Die Stadtwerke Overath Energie GmbH liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Elektrizität an seine Abnahmestelle.

3. Preise

Der Preis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

Der Nettopreis enthält die Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten, das an den Netzbetreiber für die Netznutzung abzuführende Netzentgelt, die Kosten für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers, die Umlagen und Aufschläge nach dem EEG, KWKG, nach § 19 Abs. 2 StromNEV, nach § 17f Abs. 5 EnWG und nach § 18 AbLaV sowie die Konzessionsabgabe und die Stromsteuer (derzeit 2,05 Cent/kWh).

Der Bruttopreis enthält zudem die Umsatzsteuer (derzeit 16%).

Ändert sich die Höhe der Stromsteuer oder der Umsatzsteuer, ändern sich die Preise entsprechend.

4. Preisanpassung nach Ausstattung der Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem

4.1 Wird die Messstelle des Kunden mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem ausgestattet, kann die Stadtwerke Overath Energie GmbH hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Mit der Neuausstattung korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen. Bei einem Wegfall der Kosten des Messstellenbetriebs (bspw. Bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers), ist die Stadtwerke Overath Energie GmbH zur Weitergabe der Kostenentlastung an den Kunden verpflichtet.

4.2 Eine Weitergabe kann bei Mehrkosten mit dem Tag der Ausstattung der Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem erfolgen. Bei Wegfall wird eine Weitergabe zum Zeitpunkt des Übergangs des Messstellenbetriebs auf den neuen Messstellenbetreiber erfolgen.

4.3 Der Kunde wird über Änderungen rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor der Änderung informiert. **Im Falle einer Änderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.** Hierauf wird die Stadtwerke Overath Energie GmbH den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

5. Steuern- und Abgabeklausel / Weitergabe sonstiger staatlich auferlegter Belastungen

5.1 Wird die Beschaffung, Belieferung oder Verteilung von Elektrizität nach Vertragsschluss mit neuen Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art belegt, können die Stadtwerke Overath Energie GmbH hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen. Dies gilt entsprechend für eine staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (wie derzeit z.B. nach dem EEG, KWKG, nach § 19 Abs. 2 StromNEV, nach § 17f Abs. 5 EnWG oder nach der AbLaV). Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, falls sich die weitergegebene neue Steuer, Abgabe oder Belastung erhöht.

5.2 Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer nach Punkt 4.1 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung sind die Stadtwerke Overath Energie GmbH zur Weitergabe der Kostenentlastung an den Kunden verpflichtet.

5.3 Eine Weitergabe kann bei Mehrkosten mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Bei Kostenentlastungen oder Wegfall wird eine Weitergabe mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen.

6. Vertragslaufzeit / Umzug

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden Quartals und verlängert sich jeweils um weitere 3 Monate, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung bedarf der Textform.

7. Lieferantenwechsel

Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Overath Energie GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, insbesondere zur Kündigung des bisherigen Liefervertrages zum nächstmöglichen Termin, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

8. Unterbrechung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1 Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind die Stadtwerke Overath Energie GmbH berechtigt, die Belieferung unterbrechen zu lassen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der

Zu widerhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Widerhandlung steht. Der Kunde wird die Stadtwerke Overath Energie GmbH auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Stadtwerke Overath Energie GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken Overath und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

8.2 Die Stadtwerke Overath Energie GmbH werden die Belieferung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

- | | | |
|--|------------------|-------------------|
| • Unterbrechung der Versorgung | 44,90 € | |
| Dies gilt auch sofern die Anfahrt vergeblich war. | | |
| • Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten | 59,90 € (netto) | 64,48 € (brutto) |
| Dies gilt auch sofern die Anfahrt vergeblich war. | | |
| • Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten | 125,00 € (netto) | 145,00 € (brutto) |
| Dies gilt auch sofern die Anfahrt vergeblich war. | | |

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

8.3 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund von jeder Vertragspartei fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung bei Zahlungsverzug nach Punkt 7.1 wiederholt vorliegen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, wie insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher anzudrohen; Punkt 7.1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Androhung und die Kündigung bedürfen der Textform. Der zur Kündigung führende wichtige Grund ist in dem Androhungsschreiben und in dem Kündigungsschreiben anzugeben.

9. Messung / Ablesung / Berechnungsfehler

9.1 Die von den Stadtwerken Overath gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken Overath zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9.2 Die Stadtwerke Overath Energie GmbH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abschlagsberechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder Abschlagsberechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Overath Energie GmbH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH wird bei unzumutbarer Selbstablesung für die eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, nach Selbstablesung den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums den Stadtwerken Overath unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke Overath Energie GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

9.4 Können die Stadtwerke Overath Energie GmbH, der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder werden die Messeinrichtungen trotz vereinbarter Selbstablesung nicht oder verspätete abgelesen oder der abgelesene Zählerstand nicht oder verspätet mitgeteilt, dürfen die Stadtwerke Overath Energie GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn die Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann.

9.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den Stadtwerken Overath zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke Overath Energie GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

9.6 Ansprüche nach Punkt 8.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

10. Abrechnung / Abschlagszahlungen

10.1 Die Abrechnung erfolgt im Allgemeinen jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH bietet dem Kunden darüber hinaus eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Verlangt der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Kalenderjahr, entstehen zusätzliche Kosten.

10.2 Erfolgt die Abrechnung für mehrere Monate, so leistet der Kunde für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

10.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

11. Zahlung / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

11.1 Rechnungs- und Abschlagsbeträge werden zu dem von den Stadtwerken Overath angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.

11.2 Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke Overath Energie GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten in folgender Höhe pauschal berechnen:

- Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung 2,50 € (incl. USt)
- Kosten für jede Einziehung durch einen Beauftragten und für jede vergebliche Einziehung durch einen Beauftragten 26,00 € (incl. USt)

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

11.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

11.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Overath Energie GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Haftung

12.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die Stadtwerke Overath Energie GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Overath Energie GmbH nach Punkt 7. beruht.

12.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 NAV. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

12.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die Stadtwerke Overath Energie GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke Overath Energie GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten, Energiedienstleistungen und zum Lieferantenwechsel

13.1 Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind bei den Stadtwerken Overath erhältlich. Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienstleistungen sind auf folgenden Internetseiten zu finden: www.bfee-online.de, www.dena.de, www.verbraucherzentrale.de oder energieagenturen.de.

13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

14. Streitbelegungsverfahren für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, §§ 111a, 111b EnWG

14.1 Beschwerden des Kunden sind an die Stadtwerke Overath Energie GmbH, Hauptstraße 25, 51491 Overath, Telefon: 02206/602-494, E-Mail: energie@stadtwerke-overath.de zu richten. Helfen die Stadtwerke Overath Energie GmbH der Beschwerde eines Verbrauchers nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang ab, kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030/2757240-0, Telefax 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de wenden. Die Stadtwerke Overath Energie GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

14.2 Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 0228/14-0, Telefax 0228/148872, E-Mail: verbraucherservice-Energie@bnetza.de.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

16. Datenschutz

Die Stadtwerke Overath Energie GmbH verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden nach Maßgabe der für diesen Vertrag geltenden Datenschutzinformation, die dem Vertrag beigelegt ist. Werden den Stadtwerken Overath im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss vom Kunden auch personenbezogene Daten Dritter benannt, so ist der Kunde verpflichtet, diesen die beigelegte Datenschutzinformation weiterzugeben, es sei denn für den Kunden besteht keine Pflicht zur Information gegenüber diesen Dritten (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

Ihre Stadtwerke Overath Energie GmbH
(Stand: Juli 2019)